

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 05/0446
202 - Steuerabteilung			Datum: 26.10.2005
Bearb.	: Herr Schulz, Ulrich	Tel.: 346	öffentlich
Az.	: 202-Schulz/Ju		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Sozialausschuss

24.11.2005

Sitzung des Sozialausschusses 23.09.2005

hier: Anfrage TOP 66, Vergnügungssteuer auf Spielautomaten.

Sachverhalt

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Solleinnahmen betragen 462.839,90 €.

Auf Grund der aktuellen Rechtsprechung wird die Vergnügungssteuersatzung zurzeit überarbeitet. Eine Erhöhung der Steuersätze wird nicht möglich sein, da die Stadt Norderstedt neben der Stadt Kiel die höchsten Sätze in Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Satzung festgeschrieben hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 13.04.2005 u. a. festgestellt: "Wegen der hohen Steuersätze bestehen allerdings deutliche und vom Beklagten nicht wiederlegte Anzeichen dafür, dass hier ein unzulässiger Eingriff in die Berufsfreiheit der Automatenaufsteller vorliegt." Sofern der Steuersatz zu hoch festgesetzt wird, wird sich das Hauptaugenmerk der Automatenaufsteller darauf richten, die erdrosselnde Wirkung des Steuersatzes darzustellen.

Bei der Neufassung der Satzung wird daher zu beachten sein, dass die Satzung keine erdrosselnde Wirkung entfaltet.

Das Aufkommen einzelner Steuern darf nicht bestimmten Zwecken vorbehalten werden, sondern ist ein allgemeines Deckungsmittel.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------